

## KURZMERKBLATT

### BEGLEITSCHENSYSTEM GEFÄHRLICHER ABFÄLLE UND POP-ABFÄLLE FÜR DEN STATIONÄREN HANDEL

bei Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)

In diesem Kurzmerkblatt werden die wichtigsten Verpflichtungen aus dem Begleitschensystem für gefährliche Abfälle und POP-Abfälle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) kurz umrissen. Weitergehende Informationen finden Sie in der Langfassung des Merkblatts sowie in den Rechtsgrundlagen (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Abfallnachweisverordnung 2012, Elektroaltgeräteverordnung).

#### **Beispiele für gefährliche Abfälle:**

- EAG, die Batterien enthalten
- Kühlgeräte
- Bildschirmgeräte
- Leuchtstofflampen.

#### **Beispiele für POP-Abfälle:**

- PCB-Öle können in Transformatoren, Kleintransformatoren und Kondensatoren enthalten sein.
- Kunststoffgehäuse von Elektro- und Elektronikgeräten (z.B. Verteilerkästen – PBDE, HBCDD).
- Kabel können in der Isolierung POPs wie bromierte Flammhemmer (PBDEs) oder chlorierte POPs wie SCCP enthalten.

#### **1. Rücknahme gefährlicher Abfälle oder POP-Abfälle von Privatpersonen**

- 1.1. Bei der Übernahme ist kein Begleitschein erforderlich, aber bei der Weitergabe der Massen siehe Punkt 3.

#### **2. Rücknahme gefährlicher Abfälle oder POP-Abfälle (mit Ausnahme von Problemstoffen) von Gewerbetunden**

- 2.1. Bei der Rücknahme ist ein Begleitschein zu verwenden bzw. auszufüllen und innerhalb von 6 Wochen nach der Rücknahme eine elektronische Begleitscheinmeldung ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) zu erstatten.
- 2.2. Für die elektronische Begleitscheinmeldung ist eine Registrierung als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) erforderlich.
- 2.3. Für die Weitergabe der Massen siehe Punkt 3.

#### **3. Weitergabe der von Punkt 1 und Punkt 2 zurückgenommenen Massen an einen genehmigten Sammler/Behandler:**

- 3.1. Wenn Sie die zurückgenommenen Abfälle weitergeben, müssen Sie einen Begleitschein verwenden. Das Formular finden Sie auf: [Begleitscheinformular und Streckengeschäftsbegleitschein \(bmk.gv.at\)](http://www.bmk.gv.at) (ausgefülltes Beispielformular auf der 2. Seite)
- 3.2. Weiters muss die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit beauftragt werden, was durch eine entsprechende Vertragsklausel abgesichert werden sollte!

#### **4. Aufbewahrung von Begleitscheinen: 7 Jahre**

**5. DIE VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG EINES BEGLEITSCHEINS LIEGT  
BEIM ÜBERGEBER VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN und POP-  
ABFÄLLEN!**

*Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.*

Stand: September 2023

**BEGLEITSCHIN FÜR GEFAHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL**  
 gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) Seite 1

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Schlüsselnummer</b>	<b>Spez.</b>	<b>POP*</b>	<b>Masse (in kg)</b>
Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)	3 5 2 0 5			1 6 0
(Leerzeilen für Korrektur)				

\*Achtung: Ein Eintrag im Feld „POP“ ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen ist das Feld „POP“ bitte leer zu lassen.

<b>Übergabe</b>	<b>Abfall übergeben von</b>		<b>Identifikationsnummer</b>	<b>Begleitscheinnummer</b>	<b>Jahr</b>
	<b>Name</b> Händler Elektrogeräte		9 0 0 8 3 9 0 5 3 0 6 9 6	2	2 3
	<b>Anschrift</b> Stromstraße 2				
	<b>Absendeort (PLZ)</b> 1220 Wien				
				<b>Datum des Transportbeginns</b>	
				0 7 0 9 2 3	Tag Monat Jahr
					Bestätigung

<b>Transport</b>	<b>Name</b> Entsorger Elektroaltgeräte	<b>Personen-GLN</b>	
		9 0 0 8 3 9 0 0 5 9 8 8 3	
	<b>Anschrift</b> Wassermannngasse 25, 1210 Wien		
		<b>Art des Transports (oder kein Transport)</b>	
		1	0- kein Transport 1- Straße 2- Schiene 3- Wasserweg 4- Luftweg 5- kombinierter Transport
		Bestätigung	

<b>Übernahme</b>	<b>Abfall übernommen von</b>		<b>Identifikationsnummer</b>	<b>Begleitscheinnummer</b>	<b>Jahr</b>
	<b>Name</b> Entsorger Elektroaltgeräte		9 0 0 8 3 9 0 0 0 5 0 5 6		
	<b>Anschrift</b> Wassermannngasse 25, 1210 Wien				
	<b>Empfangsort (PLZ)</b> 1210 Wien				
				<b>Datum des Empfangs</b>	
				0 7 0 9 2 3	Tag Monat Jahr
					Bestätigung

<b>Bemerkungen</b>	
--------------------	--

**BEGLEITSCHIN FÜR GEFAHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL**  
gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 2

<b>Streckengeschäft</b>	<b>Weiterer Abfallsammler</b> (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts)		
	Name	Personen-GLN	
	Anschrift		

<b>Streckengeschäft</b>	<b>Weiterer Abfallsammler</b> (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts)		
	Name	Personen-GLN	
	Anschrift		

<b>Streckengeschäft Empfänger</b>	<b>Gefährlicher Abfall und/oder POP-Abfall übernommen von</b> (Empfänger am Ende eines Streckengeschäfts)			
	Name	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer	Jahr
	Anschrift	Datum des Empfangs		
	Empfangsort (PLZ)	Tag	Monat	Jahr
	Bestätigung			

**Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:**

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.) Ein Eintrag im Feld „POP“ ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen lassen Sie das Feld bitte leer.
2. Bei (gefährlichen oder nicht gefährlichen) POP-Abfällen muss im Feld „POP“ eindeutig angegeben werden, dass es sich um POP-Abfälle handelt. Eine eindeutige Angabe erfolgt durch Ankreuzen oder Angabe des Wortes „ja“.
3. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Kopie des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Kopie (oder die Daten des Begleitscheins) an den Übergeber. Kopien von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
4. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
5. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer / Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
6. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

**Hinweis für den Übernehmer des Abfalls zur Meldung des Begleitscheins:**

Falls es sich um POP-Abfall handelt, muss in der **Begleitscheinmeldung** die Zeichenfolge **#POP#** am Anfang des **Bemerkungsfelds** angegeben werden.